

den zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, das neue Maß- und Gewichtssystem betreffend, bereits gewählten Deputationen mit zu übertragen.

3) Um aber für einzelne Fälle, bis zur Emanation des neuen Gesetzes, baldige Maßnehmung möglich zu machen, sei die Erneuerung der in der 71. §. des Gesetzes vom 22. November 1834 für die Staatsregierung enthaltenen Ermächtigung annoch zu beantragen.

Auf diese Grundlage hin ist die Berathung und Beschlussfassung in der zweiten Kammer erfolgt.

Müssen die Unterzeichneten, denen die hohe Kammer die Begutachtung des Decrets übertragen, ihr Bedauern darüber aussprechen, unter den vorliegenden Umständen die vom Interesse der Steuerpflichtigen so dringend gebotene vollständige Regulierung der Gewerbe- und Personalsteuer bis zu nächster Finanzperiode verschoben zu sehen, so ist ihnen doch Nichts übrig geblieben, als ihre Prüfung ebenfalls auf jene drei Vorschläge zu beschränken, und bemerken sie deshalb Folgendes.

Referent Bürgermeister Hübler: Insofern nicht eine allgemeine Debatte stattfindet und Niemand von den geehrten Kammermitgliedern zu sprechen wünschen sollte, würde ich im Berichte fortfahren.

Staatsminister v. Zeschau: Die Staatsregierung hatte in der ersten Vorlage bei der geehrten Kammer die Ermächtigung beantragt, das Gewerbe- und Personalsteuergesetz zu erlassen und dasselbe dann der künftigen Ständeversammlung zur nachträglichen Bestimmung vorzulegen. Sie hatte darauf angetragen, bloß die wesentlichen Grundsätze zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen. Ich muß hinzufügen, daß dem Antrage nicht etwa die Absicht zum Grunde lag, an den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer Etwas abzuändern oder dieselben zu schmälern, sondern allein die Ansicht, daß die Erfahrung gelehrt hat, wie schwierig es ist, ein solches Gesetz gleich in der ersten Fassung so richtig zu liefern, daß sich nicht bald darauf wieder Veranlassung zu Erläuterungen ergibt. Man hätte daher auf diese Weise den Vortheil erreicht, daß die Staatsregierung immer den Grundsätzen gemäß das Gesetz hätte emaniren lassen können und bereits eine beinahe zweijährige Erfahrung für sich gehabt hätte, die bei der Vorlage des bereits in Anwendung gekommenen Gesetzes hätte berücksichtigt werden können. Es kam aber auch noch hinzu, daß die Staatsregierung vielleicht eine vollständige Vorlage gleich gemacht hätte, wenn sie nicht gewünscht hätte, die Berathung über das Grundsteuergesetz abzuwarten. Da sich aber diese bis in den Monat März hinausgezogen, schien es der Staatsregierung zu spät zu sein, noch eine specielle Gesetzworlage zu machen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß nicht einmal die Beschlussfassung über die beabsichtigten 24 Punkte zu erreichen gewesen ist, und daß man noch weiter hat zurückgehen und die Berathung nur auf 3 bis 4 von der Deputation bezeichnete Punkte hat beschränken müssen. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dies anzuführen, um nicht zu einer Mißdeutung in Bezug auf diese beanspruchte Ermächtigung Veranlassung zu geben.

I. 85.

Referent Bürgermeister Hübler: Im Berichte heißt es weiter:

Zu I.

Die in dem vorliegenden Decrete unter V, XIX und XXI aufgeführten Anordnungen lauten

V.

die Gewerbesteuer von den §. 7, 3 des Gesetzes vom 22. Nov. 1834 gedachten Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung von Naturproducten sind gleichmäßig zu erheben, es mögen die dießfalligen Materialien auf eignem oder fremdem Grund und Boden gewonnen werden.

Wenn bisher, bemerkt die Decretsbeilage, nach Vorschrift von §. 7 unter 3 des Gesetzes von 1834 die gedachten Unternehmer von Anlagen zu Gewinnung oder ersten Vorrichtung von Naturproducten, mit denen sie Handel treiben, z. B. die Unternehmer von Pechsiedereien, Theerschmelzeien, Steinbrüchen, Kohlenbrennereien, Steinkohlen-, Torf- oder Braunkohlengruben, Ziegelbrennereien — insofern sie die Materialien auf eignem Grund und Boden gewonnen — von Entrichtung der Personalsteuer befreit gewesen, so habe sich diese Freilassung auf die zeitherige Grundsteuerfassung gegründet, nach welcher jene Anlagen der Grundbesteuerung unterworfen waren. Anders gestalte sich die Sache mit Einführung des neuen Grundsteuersystems, indem letzteres alle diese Gegenstände, als Gewerbenutzungen, von dem Gebiete der Grundsteuer ausschließt. Der Wegfall der Grundsteuer von den gedachten gewerblichen Anlagen rechtfertigt demnach die obige Bestimmung.

Die Deputation vermag diese Ansicht unbedingt nicht zu theilen und erinnert an die frühern ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand.

Schon bei Berathung des Entwurfs zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz Landt.-Acten 1834, II. Abth. 4. Bd. S. 281

sprach sich zu §. 7 mehrfach die Ansicht aus, daß Urproducte, die roh und so verkauft werden, wie sie aus der Erde kommen, einer Gewerbesteuer nicht unterliegen können, eine solche aber dann eintrete, wenn damit eine wesentliche Umgestaltung vorgenommen worden. So würde von Kalksteinbrüchen und Lehmgruben eine Gewerbesteuer nicht, wohl aber von Ziegeleien und Kalköfen zu entrichten sein.

Die erste Kammer ist auch später bei Berathung des Decrets, die wegen Einführung eines neuen Grundsteuersystems getroffenen Veranlassungen betreffend, jenem Grundsätze treu geblieben. Denn als damals von der zweiten Kammer, in Folge der Bestimmungen zu §. 84 der Geschäftsanweisung, wornach die Nutzungen der Kalk- und anderer Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Thongruben, Torfstiche, Mergel, Braun- und Steinkohlen als Gewerbenutzungen von der Grundsteuer ausgeschlossen geblieben, der Antrag in die Schrift empfohlen worden war, die bezeichneten Gegenstände sofort mit Einführung des neuen Grundsteuersystems zur Mitleidenheit bei der Gewerbesteuer zu ziehen, ist die dießseitige Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation aus obigen Gründen und in Erwägung, daß das Areal, welches die gedachten Gegenstände einnehmen, der Grundsteuer auch ferner unterliege und bei Abschätzung des Ackers nicht darauf gesehen werde, wie der Besitzer selbigen nütze, sondern wie er ihn nach den angenommenen landwirthschaftlichen Regeln nutzen könne, dasselbe Areal aber nicht mit Grund- und Gewerbesteuer zugleich belegt werden dürfe, dem Antrage der zweiten Kammer nicht beigetreten.

Landt.-Act. 1836, Beil. zur II. Abth. 3. Sammlung, S. 548,

Landt.-Act. 1835, II. Abth. 2. Bd. S. 697.

1*